

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. im Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Nr. 48 BBPIG
(Heide West - Polsum (Korridor B))

Abschnitt Elbe (B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich
Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.</i>	6
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F.</i>	7
2.3	<i>Karten und Pläne</i>	7
2.4	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik</i>	8
3	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.	9
3.1	<i>Allgemeiner Teil</i>	9
3.2	<i>Bautechnischer Teil</i>	9
3.3	<i>Eigentumsbelange</i>	9
3.4	<i>Immissionen und Nachweise</i>	10
3.5	<i>Umweltfachliche Unterlagen</i>	10
3.5.1	<i>Fachbeitrag Umwelt</i>	10
3.5.2	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsstudien</i>	11
3.5.3	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan (inkl. Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 43m EnWG)</i>	13
3.5.4	<i>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</i>	16
3.6	<i>Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen</i>	17
3.7	<i>Gutachten und Konzepte</i>	19
3.7.1	<i>Geotechnische Untersuchungen</i>	19
3.7.2	<i>Bodenschutzkonzept</i>	19
3.7.3	<i>Logistik- und Verkehrskonzept</i>	19
3.7.4	<i>Kartierergebnisse</i>	20
3.7.5	<i>Unterlage zur Ableitung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen</i>	20
3.7.6	<i>Hydrogeologisches Fachgutachten</i>	22
3.7.7	<i>Prozesswasserbericht</i>	22
3.7.8	<i>Unterlagen zur Bodendenkmalpflege</i>	22
3.7.9	<i>Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange</i>	22

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 48, Abschnitt Elbe (B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) - L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen)) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG).

Die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund (Vorhabenträger) hat einen Antrag nach § 35 Abs. 6 NABEG auf Führung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung gestellt. Der Vorhabenträger hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 03.05.2024 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens bzw. einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) a.F. vorgelegt (siehe Anlage).

Der Antrag des Vorhabenträgers bezieht sich ebenfalls auf die im Antrag beschriebenen technischen Parameter des Vorhabens, einschließlich der Verlegung von Leerrohren, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf aufgrund der entsprechenden H-Kennzeichnung im BBPIG gesetzlich festgestellt ist (vgl. § 2 Abs. 8 BBPIG).

Für den gegenständlichen Abschnitt der Elbquerung entfällt aufgrund der G-Kennzeichnung im BBPIG die Bundesfachplanung. Für den Abschnitt ist eine Bündelung mit SuedLink (Vorhaben Nr. 3 und 4 des BBPIG, Abschnitt A2) vorgesehen.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen ist. Für das antragsgegenständliche Vorhaben liegt eine SUP für die Vorhaben 3 und 4 des BBPIG (SuedLink), Abschnitt A2 (ElbX), zur Bundesfachplanung vor (vgl. Ziffer 3.5.1). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29.03.2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt (Opt-In Regelung). Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind in diesem Planfeststellungsverfahren anwendbar, da der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellung am 03.05.2024, mithin also zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025, gestellt hat und das Vorhaben in einem vorgesehenen Gebiet liegt, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde.

Insofern wird auf der Basis

- des vom Vorhabenträger am 03.05.2024 nach § 19 NABEG a.F. gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für den o.g. Planungsabschnitt,
- der eingegangenen Stellungnahmen und
- der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 02.07.2024 in Wilster

der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG a.F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des Vorhabenträgers für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z.B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.), sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Zusagen im Rahmen der Antragskonferenz.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung am besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind, soweit gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch bspw. Artdaten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund der o.g. Rechtsvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. erkennbar ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist und ob dafür eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben der Schutzausweisung erteilt werden kann. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der

Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalbehörden, erfolgen, z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. beizufügen.

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden. Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o. Ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen. Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o. Ä. beizufügen. Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Themen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (noch) nicht final feststehen, in einem separaten Verwaltungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden können, sofern bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beurteilt werden kann, dass die mit den entsprechenden Themen verbundenen Konflikte in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren bewältigt werden können. Die für die entsprechende Beurteilung notwendigen Informationen müssen bereits in den Antragsunterlagen enthalten sein.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. gemäß Kap. V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln. Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

- Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
- alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese).

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen erforderlichenfalls um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

Sofern es für die zu errichtenden baulichen Anlagen erforderlich ist, ist darzulegen, inwieweit insbesondere die Anforderungen an die Standsicherheit (Bauvorlagen), den Brandschutz, die betriebliche Sicherheit und den Arbeitsschutz erfüllt sind. Hierbei sind die jeweiligen Bauvorlagenformulare des betreffenden Bundeslandes zu verwenden.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 03.05.2024 sowie der Konkretisierung in der Antragskonferenz nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb oder dem Rückbau bestehender oder baubedingt temporär erforderlichen Anlagen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Gemäß §18 Abs. 4a NABEG ist die Prüfung von Alternativen verpflichtend, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Sofern sich im weiteren Verfahrensforgang solche Erkenntnisse ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.3 Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld,
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des LBP sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Juli 2019) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Ka-

taster- und Steuerämter -, ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgerigen Grundstücke einzumessen.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

2.4 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Artenschutz entbehrlich (siehe hierzu Ziffer 3.7.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens).

Gegebenenfalls sind zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) vom Vorhabenträger zu erheben. Soweit diese Erhebung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (z. B. Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange des Wassers bzw. der Wasserrahmenrichtlinie) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebietsschutzrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura 2000-Regime können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

In den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist auch auf die Auswirkungen des Aufbaus und des Rückbaus aller baubedingt benötigten Anlagen bzw. Infrastruktur (zum Beispiel Druckwasserleitung und Baustraßen) einzugehen. Werden bestehende Anlagen bzw. Infrastruktur der Baustelle des SuedLinks (Vorhaben 3 und 4 des BBPIG, Abschnitt A2) ganz oder teilweise mitgenutzt oder übernommen, ist dies darzustellen. Dies umfasst auch deren Anbindung.

3.1 Allgemeiner Teil

Die in Kap. 4.1 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 118) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Ergänzend ist auch der Klimaschutz zu betrachten. Dafür sind unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) sowie des Niedersächsisches Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf (lokal-) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21 sowie auf die seitdem ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. mit vertretbarem Aufwand im Sinne des o. g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

3.2 Bautechnischer Teil

Die in Kap. 4.2 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 118) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

3.3 Eigentumsbelange

Die in Kap. 4.3 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 118) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Ergänzend wird ein Maßstab von 1:2.000 für die Darstellung des Rechtserwerbsplans empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren. Die Darstellungen des Rechtserwerbsplanes können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen und Zuwegungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Das Rechtserwerbsverzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. Die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme sollen dargestellt werden.

3.4 Immissionen und Nachweise

Die in Kap. 4.4. des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 118 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Ergänzend zum Antrag sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. sich überlagernde Immissionen durch Vorhaben 3 und 4 BBPlG (SuedLink) zu berücksichtigen. Dies gilt für die im Antrag aufgeführten schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG (elektrische und magnetische Felder, Erschütterungen, Wärme, Licht und Luftschadstoffe), die durch den Bau und Betrieb der Anlagen entstehen.

Beeinträchtigungen sind im Rahmen der baubetrieblichen Möglichkeiten zu minimieren. Dabei sollte der Immissionsschutz integrativ und unterlagenübergreifend in den Gutachten und Konzepten betrachtet werden. Dies gilt u.a. beim Logistik- und Verkehrskonzept. So sollen durch eine geeignete Verkehrssteuerung auf der Baustelle nicht notwendige Fahrten oder Wendemanöver (inkl. der akustischen Warnung bei Rückwärtsfahrten) vermieden bzw. gemindert werden. Ergänzend zu Kap. 4.4.5 im Antrag sollen in der Unterlage zu Lichtimmissionen die Störwirkungen durch Licht geprüft werden und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung dargestellt werden. Klarstellend zu den Schilderungen unter Kap. 4.4.3 sind in den Unterlagen die Erschütterungen sowohl ausgehend vom Baufeld als auch vom Tunnelvortrieb zu untersuchen. Gemäß Antrag werden Empfehlungen zur Beweissicherung in den Unterlagen erarbeitet (siehe Kap. 4.4.3.6). Dabei muss für Betroffene erkennbar sein, welche Maßnahmen zur Beweissicherung mit Bezug auf einzelne Gebäude geplant sind.

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der elektromagnetischen Beeinflussung fremder technischer Infrastrukturen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten bzw. die im Verfahren zusätzlich noch bekanntwerdenden technischen Infrastrukturen. Es ist soweit möglich zu dokumentieren und darzulegen, inwieweit Starkstrombeeinflussung auftritt bzw. vermieden wird. Getroffene Vereinbarungen und die Einhaltung von Schutzabständen sind zu dokumentieren. Andernfalls sind bei verbleibenden Konflikten entsprechende Zusagen zu notwendigen Untersuchungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.5 Umweltfachliche Unterlagen

3.5.1 Fachbeitrag Umwelt

Infolge der Anwendung von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG ist von der Durchführung einer UVP abzusehen.

Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich.

Da sich der gegenständliche Abschnitt an dem in der Bundesfachplanung für die Vorhaben Nr. 3 und 4 (Suedlink), Abschnitt A2, festgelegten Trassenkorridor orientiert, ist die für diese Vorhaben erstellte Strategische Umweltprüfung als aktuellste hier entsprechend zu berücksichtigen.

Den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. ist eine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP beizufügen.

Die in Kap. 4.5.1 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 127 f.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Darüber hinaus ist die Abwägungsrelevanz der einzelnen in der SUP behandelten Belange für die Planfeststellung jeweils zu begründen. Es ist auch darzulegen, inwieweit einzelne in der SUP behandelte Belange ebenengerecht nicht oder nur eingeschränkt in die planerische Abwägung der Planfeststellung eingestellt wurden.

3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsstudien

Die in Kap. 4.5.2 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 128 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der jeweils zuständigen Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Als methodische Grundlage für die Erarbeitung der Natura 2000-Unterlagen ist konkretisierend (vgl. Antrag nach § 19 NABEG a.F., Kap. 4.5.1, S. 129) die „Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2021/C 437/01“ zu beachten. Im Hinblick auf störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln wird die BfN-Methode nach Bernotat & Dierschke (2021)¹ empfohlen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)² bzw. (soweit verfügbar) die Neuauflage des Handbuchs sowie landesspezifische Listen herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)³ entnommen werden. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen (vgl. z.B. Liesenjohann et al. 2019⁴)

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem genehmigten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Es wird empfohlen, auch noch

¹ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeitshilfe%20II%206_sMGI.pdf.

² Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

³ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁴ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderwirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

nicht genehmigte Projekte einzubeziehen, sofern sie ausreichend verfestigt sind, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss für das antragsgegenständliche Vorhaben noch zugelassen werden. Hierbei sollte die Fachpublikation von Uhl et al. (2019)⁵ berücksichtigt werden.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

3.5.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (inkl. Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 43m EnWG)

Die in Kap. 4.5.3 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 132 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Da die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung im LBP nach den Regelungen der BKompV unter Berücksichtigung der Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU (2021) vorzunehmen ist und die Kartierung der Biotoptypen nach den Maßgaben der bundeslandspezifischen Kartierschlüssel erfolgt (vgl. Antrag nach § 19 NABEG a.F., S. 151), wird auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020).

Die durch den Vorhabenträger vorgenommenen Modifikationen der Mustergliederung des LBP für Freileitungen und Erdkabel sind nicht zu beanstanden, solange eine inhaltlich sachgerechte Abarbeitung der Punkte erfolgt. Darüber hinaus wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Erstellung der Maßnahmen-, Bestands- und Konfliktpläne anzuwenden (BNetzA 2021). Es sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur (BNetzA 2020) zu erstellen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten des Landes Schleswig-Holstein sowie des Landes Niedersachsen zu verwenden. Vorhandene Flächen

⁵ Uhl, R.; Runge, H. & Lau, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 189 S. <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript534.pdf>

von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sind bei den zuständigen Behörden abzufragen und bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

In den LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, aufzunehmen und sowohl beim Schutzgut Tiere als auch beim Schutzgut Pflanzen zu berücksichtigen. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen.

Es wird klargestellt, dass für das Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung einzu beziehen sind, um Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Darüber hinaus sind aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen.

Ergänzend sind im Rahmen des LBP Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten zu betrachten.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. § 24 NNatSchG ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential

im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 10 BKompV bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren.

Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 21 LNatSchG und § 24 NNatSchG landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleenen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionsspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV.

Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im LBP zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

3.5.4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die in Kap. 4.5.4 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 137 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffene Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten und voraussichtliche Auswirkungen auf sie darzustellen. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“ und Urteil vom 05.05.2022, Rs. C-525/20).

Ebenfalls ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers ist auch das Erhaltungsgebot (§27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3, 1. Hs., 1. Alt. WHG) zu beachten. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten, berichtspflichtigen Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung - erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schädeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480). Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

3.6 Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen

Die unter Kapitel 4.6 (vgl. S. 140) des Antrages nach § 19 NABEG a.F. aufgeführten Anträge sind nach konkreter Betroffenheit zu stellen. Die Unterlagen müssen sämtliche Angaben enthalten, die für die im Rahmen der Planfeststellung zu erfolgenden Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen erforderlich sind. Ergänzend wird verwiesen auf die Festlegungen unter Ziffer 2.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen wird auf Ziffer 3.5.3 verwiesen. Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. auch Angaben zur gegebenenfalls erforderlichen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 61 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen.

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Zulassungen ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist insbesondere darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz

Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen. Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächliche Maßnahme inkl. Angaben zur technischen Ausführung nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (vgl. BNetzA, 2018),
3. maximale Entnahmemengen,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters (falls vorhanden),
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert werden können,
8. Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen sowie maximale Wiedereinleitungsmengen,
10. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen ist darzulegen. Sofern sich Hochwasserschutzanlagen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nichtbetroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richtet sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind in den entsprechenden Fachbeiträgen näher darzustellen.

Es ist nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG).

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

3.7 Gutachten und Konzepte

3.7.1 Geotechnische Untersuchungen

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts haben gemäß der DIN 1997-1:2014-03, DIN 1997-2:2010-10 in Verbindung mit der DIN 4020:2010-12 zu erfolgen.

3.7.2 Bodenschutzkonzept

Die in Kap. 4.7.1 des Antrags nach § 19 NABEG a.F. (S. 141 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für sind zu beachten.

Das vorhabenspezifische Maßnahmenkonzept des LBP zum Bodenschutz soll das gemäß Rahmenpapier „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ (BNetzA 2020) empfohlene Bodenschutzkonzept zur Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere durch die Festlegung von spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen.

Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Depo-nieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09.07.2021 (BGBl. I. S. 2598) wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen:

- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.
- Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen wird empfohlen.

Ergänzend sind gegebenenfalls vorkommende Altablagerungen zu beachten.

3.7.3 Logistik- und Verkehrskonzept

Die Logistik- und Verkehrskonzepte sind mit den zuständigen Straßenbaulastträgern und Verkehrsbehörden abzustimmen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen. Hierin sind auch Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung öffentlicher Straßen und Wege und deren Auswirkungen auf den Zustand der Straßen und Wege darzustellen. Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen.

3.7.4 Kartierergebnisse

Die Erfassung der Fauna und Flora muss - soweit erforderlich - zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen usw.).

Soweit Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen vor dem Hintergrund von § 43m EnWG noch erforderlich sind, müssen diese einen kompletten Jahreszyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)⁶ sowie auf Südbeck et al. (2005)⁷ verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Arten- und Biotopbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG a.F. beizufügen.

Es wird zudem auf die Festlegungen zur Verwendung verfügbarer Daten unter Ziffer 2.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

3.7.5 Unterlage zur Ableitung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Die in Kap. 4.7.2 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 144 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Planfeststellung am 03.05.2024, mithin also vor dem 30.06.2025, gestellt. Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind daher gemäß § 43m Abs. 3 EnWG auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher abzu- sehen.

Unabhängig davon sind geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen und darzulegen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen

⁶ Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

⁷ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gegeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu planen und artbezogen darzustellen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 48), wobei dem Vorhabenträger der Rückgriff auf weitere Daten, die seiner tatsächlichen räumlichen Verfügungsgewalt unterliegen, freisteht. Dies gilt in gleicher Weise für geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es sind bei den fachlich und räumlich betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Daten, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung zur Eingriffsregelung sowie für erforderliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ermittelt werden, sind für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen zu verwenden, sofern diese geeignet sind.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist eine Dokumentation der abgefragten, ermittelten und verwendeten Datenquellen beizufügen. Zudem ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde.

Es sind fachlich grundsätzlich geeignete, konstellationsspezifisch wirksame Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von (CEF-)Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)⁸ und MKULNV NRW (2013)⁹ hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen verfügbar sind.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. nachvollziehbar und belastbar zu begründen.

Der Planung von konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen bedarf es nicht, wenn keine geeigneten Daten vorhanden sind. In diesem Fall ist nur die Zahlung des nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ohnehin – also auch bei der Planung von Minderungsmaßnahmen – zu

⁸ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

⁹ MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

leistenden finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme in Höhe von 25.000 € je angefangenem Leitungskilometer nach § 45d Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Es wird empfohlen, die "Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau"¹⁰ anzuwenden.

3.7.6 Hydrogeologisches Fachgutachten

Die in Kap. 4.7.3 (S. 146 ff.) des Antrags gemäß § 19 NABEG a.F. vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für das hydrogeologische Fachgutachten sind zu beachten.

3.7.7 Prozesswasserbericht

Ergänzend zu Kap. 4.7.4 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 149) sollen im Bericht der Bedarf, die Entnahme, die Nutzung, die Reinigung und Rückleitung des genutzten Prozesswassers zu den unterschiedlichen Bauphasen abgebildet werden.

3.7.8 Unterlagen zur Bodendenkmalpflege

Es sind - sofern vorkommend - neben den Bodendenkmälern auch andere gemäß den Landesdenkmalschutzgesetzen (NDSchG, DSchG SH) geschützten Denkmäler, insbesondere Baudenkmäler, zu betrachten.

Für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der Denkmalfachbehörde angeregt.

3.7.9 Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange

Belange der kommunalen Bauleitplanung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Es sind bei den betroffenen Gemeinden Erkundigungen zu betroffenen Bauleitplänen einzuholen. Diese sind auf eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben zu prüfen. Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche¹¹:

¹⁰ BNetzA & BfN (2024): Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau. Erarbeitet im Auftrag der Task Force Netze. Stand 19.07.2024.

¹¹ 18 BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

1. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
2. Sonstige Satzungen nach BauGB
3. Sonstige städtebauliche Planungen
4. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
5. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind zu prüfen.

Folgende Kriterien zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

1. Art und Umfang der Auswirkungen des Vorhabens auf die Agrarstruktur im Untersuchungsraum
 - a. Flächenausstattung
 - b. Flächenerschließung
 - c. Betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten
2. Art und Umfang von Beschränkungen einer land-/ und gartenbaulichen Produktion
3. Art und Umfang von möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben
4. Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
5. Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

Ordnungsrechtliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Belange der Infrastruktur

Bei Kreuzung, Annäherung oder Parallelführung des Vorhabens mit einer Fremdleitung sind die Schutzanweisungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers zu berücksichtigen. Die Beeinflussung einer Fremdleitung, insbesondere Trinkwasserleitungen, Leitungen zur Gas- und Stromübertragung sowie Telekommunikationsleitungen, durch beispielsweise Erwärmung oder induktive Ladung, ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Belange der Bundeswehr

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Bundeswehr ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit von Belangen der Gewerbeausübung (zum Beispiel regionaltypische Erholungsangebote, Ferienwohnungen) ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Abfall

Die voraussichtlich anfallenden Abfälle (insbesondere Aushubmaterial) und der vorgesehene Umgang (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) sind anzugeben.

Öffentliche Sicherheit

In den Unterlagen nach § 21 NABEG ist der Umgang mit Kampfmitteln und die Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren und im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Aufgrund von Hinweisen auf das Vorhandensein von Festpunkten des Landesbezugsystems Niedersachsen hat eine Abfrage der Standorte bei den zuständigen Behörden zu erfolgen. Diese Standorte sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.